

## Bekanntmachung

Über die Durchfuhr von Eiern. Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) bestimmte ich:

I. Die Durchfuhr von Eiern über die Grenzen des Deutschen Reiches ist bis auf weiteres verboten.

II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

Über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis  $1\frac{1}{2}$  Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens  $\frac{3}{4}$  Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerearbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis  $1\frac{1}{4}$  Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffelzuckererei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur erfolgen an Schweine und Federvieh, und nur, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 3. Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abgelieferten Mengen bergäßen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4. Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben die Vermittlungsstellen (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) die ihnen von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen.

§ 5. Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die ihnen auferlegten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund der Sicherstellung gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) auf Anfordern der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand.

§ 6. Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind.

§ 7. Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgefährt darüber verfügen.

§ 8. Für die Beidaffenheit der Kartoffeln, die auf Anfordern der Reichskartoffelstelle zu liefern sind, gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle mit der Maßgabe, daß als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) Mindestgröße geliefert werden dürfen.

§ 9. Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

§ 10. Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11. Die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) und die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1165) werden aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Aenderung durch die zuständigen Stellen in Kraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und Ihnen Berechnungen hinsichtlich des Bedarfs und der Anforderungen an die Kartoffelerzeuger zugrunde zu legen.

Gießen, den 8. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

## Bekanntmachung.

Wie uns von verschiedenen Seiten berichtet wird, sollen Landwirte mit ihren Kartoffelvorräten noch zurückhalten in der Hoffnung, höhere Höchstpreise zu erzielen. Wenn dies tatsächlich in Betracht kommt, so machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß uns der Herr Präsident des Kriegsernährungsamts ermächtigt hat, öffentlich darauf hinzuwirken, daß die Kartoffelhöchstpreise unter keinen Umständen geändert werden. Die Landwirte können also nicht damit rechnen, durch Zurückhalten ihrer Vorräte höhere Preise zu erzielen.

Darmstadt, den 2. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Somboldt.

Betr.: Hauschlachtungen.

## An die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Satz 2 und 3 des Absatzes Ia der Bekanntmachung vom 18. November 1916 (Kreisblatt Nr. 145) wird aufgehoben, so daß eine Einrechnung der im Felde stehenden Familienangehörigen nicht mehr erfolgen kann.

Gießen, den 6. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Hauschlachtungen.

## An die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Anträge auf Hauschlachtungen sind nur durch die Bürgermeisterei zu stellen, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, auch dann, wenn das Tier an einem anderen Orte gemästet wird. In letzterem Falle ist entsprechende Bescheinigung der Bürgermeisterei des anderen Orts über Mästung durch den Geschäftsführer dem Antrag beizufügen.

Gießen, den 7. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.

Betr.: Versorgung mit Wild.

## An die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Soweit Sie noch mit Erledigung der Verfügung vom 26. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 137) im Rückstande sind, werden Sie daran mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Gießen, den 7. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.

Betr.: Verkehr mit Säckstoff.

## An die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung der Bekanntmachung vom 27. November 1916, Kreisblatt Nr. 164, binnen 24 Stunden.

Gießen, den 7. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B. Langemann.